

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 162/1998 14. Mai 1998

Lehrberuf in der Bauwirtschaft

In der Bauwirtschaft ist der Lehrberuf Tiefbauer/-in mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

Berufsbild

Für den Lehrberuf Tiefbauer/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Baustoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien		
3.	Grundkenntnisse über die schädlichen Einflüsse auf die Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr		Kenntnis der schädlichen Einflüsse auf die Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr
4.	Grundkenntnisse der Lagerung und des Transports von Baumaterialien	Kenntnis der Lagerung und des maschinellen Transports von Baumaterialien (einschließlich von Fertigteilen und Schüttgut) und über die Verhütung von Schäden	
5.	Grundkenntnisse über den Umweltschutz und über dessen Umsetzung auf der Baustelle (Baurestmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)		
6.	-	Sanierungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten	
7.	Feststellen des Materialbedarfs		
8.	-	Kenntnis der Baustelleneinrichtung des Bauablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrsvorschriften (wie über Signalanlagen und Funkanlagen)	
9.	Messen, Fluchten, Anlegen		Abstecken und Handhaben facheinschlägiger Vermessungsgeräte
10.	Aufstellen und Einwinkeln von Schnurgerüsten		-
11.	Aufnehmen und Vermessen von einfachen Geländen und Bauteilen		
12.	Herstellen von Waagrissen, Aufstichen und Abstichen		-
13.	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen		
14.	-	Grundkenntnisse der Bodenarten, des Erdbaues und des Landschaftsbaues	
15.	Kenntnis der Fundierung		
16.	Herstellen von Fundamenten		
17.	Kenntnis und Herstellen von für den Tiefbau relevanten Wänden und von einfachem Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen		-
18.	Grundkenntnisse über Verputzarbeiten	Einfache Verputzarbeiten	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 162/1998 14. Mai 1998

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
19.	Kenntnis über den Aushub von Baugruben und Künetten	Aushub von Baugruben und Künetten sowie Herstellen von Verbauten und Stützungen	
20.	-	-	Herstellen von Natursteinmauerwerk einschließlich Zurichten der Steine
21.	Herstellen, Transport, Einbringen und Verdichten von Beton sowie dessen Nachbehandlung		Verarbeiten von bituminösem Mischgut
22.	Herstellen von einfachen Schalungen	Herstellen und Montieren von Schalungen	
23.	-	-	Aufbauen und Abbauen von Rüstungen, Umrüsten
24.	-	Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biegeplänen und Bewehrungsplänen	
25.	Kenntnis der Wirkungsweise des Stahlbetons	-	-
26.	-	Herstellen von Stahlbetonbauteilen	
27.	-	Transportieren und Einbauen von Fertigteilen	
28.	-	Abdichten des Bauwerks gegen Feuchtigkeit	
29.	-	Grundkenntnisse der Oberflächenentwässerung, Drainagierung, Kanalisation, Abwasserbehandlung	
30.	-	Verlegen von Rohrkanälen samt Putzschachtherstellung und Straßeneinbauten	
31.	-	Verlegen von Betonsteinen und Natursteinen	
32.	-	Herstellen von Straßenunterbauten	
33.	-	Herstellen von Straßenoberbau und Straßendecken mit Fugenausbildung	
34.	Stemmen von Löchern, Schlitzen, Einsetzen von Dübeln	-	-
35.	Einbringen von Schüttungen	Herstellen von Böschungen, Böschungssicherungen	
36.	-	-	Grundkenntnisse über den Brückenbau
37.	-	-	Grundkenntnisse über den Untertagebau, Minieren
38.	-	-	Grundkenntnisse über Bauen im Wasser
39.	-	-	Grundkenntnisse über den Gleisbau und eisenbahnrechtliche Bauvorschriften
40.	Kenntnis über das Herstellen (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten aller Art	Herstellen von einfachen Gerüsten	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Tiefbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 162/1998 14. Mai 1998

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
41.	-	Kenntnis der Wirkungsweise, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen	
42.	Lesen von Bauplänen sowie von Materiallisten und Stücklisten		
43.	Erstellen von Handskizzen und einfachen Zeichnungen		
44.	Ausfüllen der Ausmaßblätter, Führen von Bautagesberichten		
45.	Kenntnis der Qualitätssicherung		
46.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
47.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren		
48.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
49.	Kenntnis der einschlägigen englischen Fachausdrücke		